

Anhang XIII

Satzung des Vereins Förderkreis Museum Heineanum e.V.

[In der geänderten aktuellen Fassung vom 28.05.2008 (Tag der Eintragung ins Vereinsregister)]

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Museum Heineanum e.V.“.
Er hat den Sitz in Halberstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Museums Heineanum, seines Bestandes, seiner Aufgaben und Arbeiten, insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, der Herausgabe von Publikationen, Vorträgen und Ausstellungen sowie Erwerbungen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sein, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand gerichtet hat. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei Ablehnung des Antrages die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form einer jährlichen Spende zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Eine Empfehlung über die Höhe der Spende wird von der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, Ausschluß, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds das Ansehen und lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Über Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung eines Richtwertes für die von den Mitgliedern jährlich zu leistenden Spenden,
- Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- Entscheidung über Umfang, Anzahl, Höhe und Zweck aufzunehmender Kredite mit Verbindlichkeit für den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende dann ein, wenn er dieses für erforderlich hält oder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder bei ihm schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle beschlußfähig. Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen. Diese ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie kraft Amtes dem amtierenden Direktor des Museums Heineanum. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszweckes und die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kuratorium

Der Vorstand kann verdiente Persönlichkeiten in ein Kuratorium berufen. Die Kuratoren haben gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion und sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Beschlußfassung

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Finanzen des Vereins sind durch einen gewählten Rechnungsprüfer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und in einem Prüfungsbericht dort vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Museum Heineanum.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. Juni 1992 in Halberstadt beschlossen und rechtskräftig.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen und Berichte aus dem Museum Heineanum](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [SH_8](#)

Autor(en)/Author(s): Nicolai Bernd, Neuhaus Renate, Holz Rüdiger

Artikel/Article: [Anhang XIII Satzung des Vereins Förderkreis Museum Heineanum e.V. 174-176](#)